

**Reglement**  
**für die Kirchgemeinde**  
**bernisch und freiburgisch Kerzers**

Genehmigt:

- von der Kirchgemeindeversammlung bernisch und freiburgisch Kerzers am 9. Mai 2007
- vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am
- vom Synodalrat der ev.- ref. Kirche des Kantons Freiburg am 12. Dezember 2006

1. Allgemeine Bestimmungen .....	4
Artikel 1 Aufgaben .....	4
Artikel 2 Rechtliche Stellung .....	4
Artikel 3 Rechtliche Grundlagen .....	4
Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich .....	4
2. Organisation .....	5
Artikel 5 Organe .....	5
A. Die Versammlungen in der Kirchgemeinde .....	5
1. Befugnisse .....	5
Artikel 6 Kirchgemeindeversammlung .....	5
Artikel 7 Wahlen .....	5
Artikel 8 Sachgeschäfte .....	5
Artikel 9 Konsultativabstimmung .....	6
Artikel 10 Teil-Versammlungen .....	6
2. Einberufung .....	6
Artikel 11 Recht und Pflicht .....	6
Artikel 12 Einberufung .....	7
3. Traktandierung .....	7
Artikel 13 Traktandenliste .....	7
4. Durchführung .....	7
Artikel 14 Leitung .....	7
Artikel 15 Eröffnung .....	7
Artikel 16 Fehler .....	7
Artikel 17 Öffentlichkeit .....	7
Artikel 18 Eintreten .....	8
Artikel 19 Beratung .....	8
Artikel 20 Ordnungsantrag .....	8
Artikel 21 Protokollführung und -genehmigung .....	8
5. Beschlussfassung .....	9
Artikel 22 Allgemeines .....	9
Artikel 23 Abstimmungsverfahren .....	9
Artikel 24 Gruppensieger .....	9
Artikel 25 Form .....	10
Artikel 26 Stichentscheid .....	10
6. Wahlen .....	10
Artikel 27 Gegenstand .....	10
Artikel 28 Wählbarkeit .....	10
Artikel 29 Unvereinbarkeit .....	10
Artikel 30 Wahlverfahren .....	11
Artikel 31 Ungültiger Wahlgang .....	11
Artikel 32 Ungültige Zettel .....	11
Artikel 33 Ungültiger Name .....	11
Artikel 34 Ermittlung .....	12
Artikel 35 Zweiter Wahlgang .....	12
Artikel 36 Los .....	12
B. Der Kirchgemeinderat .....	12
Artikel 37 Zusammensetzung, Amtsdauer und Schweigepflicht .....	13
Artikel 38 Einberufung .....	12
Artikel 39 Befugnisse .....	13
Artikel 40 Kirchliche Gebäude .....	13

Artikel 41	Traktanden.....	13
Artikel 42	Durchführung.....	13
Artikel 43	Protokoll.....	13
Artikel 44	Teil-Kirchgemeinderäte.....	13
C.	Die Rechnungsrevision.....	14
Artikel 45	Zusammensetzung.....	14
Artikel 46	Aufsichtsstelle Datenschutz.....	14
3.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	14
1.	Allgemeines.....	14
Artikel 47	Stimmberechtigung.....	14
Artikel 48	Information.....	14
Artikel 49	Petition.....	14
2.	Initiative.....	15
Artikel 50	Voraussetzungen.....	15
Artikel 51	Anmeldung.....	15
Artikel 52	Einreichung.....	15
Artikel 53	Prüfung.....	15
Artikel 54	Behandlungsfrist.....	15
4.	Finanzhaushalt.....	16
1.	Kompetenzen.....	16
Artikel 55	Neue Kredite.....	16
Artikel 56	Wiederkehrende Kredite.....	16
2.	Nachkredite.....	16
Artikel 57	Zu neuen Ausgaben.....	16
Artikel 58	Zu gebundenen Ausgaben.....	16
Artikel 59	Sorgfaltspflicht.....	16
3.	Steuern, Verwaltung und Anweisungsbefugnis.....	17
Artikel 60	Kirchensteuern.....	17
Artikel 61	Grundstücke des Verwaltungsvermögens.....	17
Artikel 62	Anweisungsbefugnis.....	17
5.	Pfarrer.....	17
Artikel 63	Pflichten und Aufgaben.....	17
Artikel 64	Wahl.....	17
Artikel 65	Verhältnis zum Staat Bern.....	17
Artikel 66	Stellung in der Kirche.....	17
6.	Verschiedene Bestimmungen.....	18
Artikel 67	Vertretung der Kirchgemeinde.....	18
Artikel 68	Verantwortlichkeit.....	18
Artikel 69	Ständige Kommissionen.....	18
Artikel 70	Nichtständige Kommissionen.....	19
7.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	19
Artikel 71	Anhänge.....	19
Artikel 72	Amtsdauer.....	19
Artikel 73	Inkrafttreten.....	19
	Auflagezeugnis.....	19
	Anhang 1: Ständige Kommissionen.....	20
	Anhang 2: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal.....	21
	Anhang 3: Gebühren.....	22
	Anhang 4: Übereinkunft Bern / Freiburg.....	23

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von den Landeskirchen, einem der Kantone oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

### Artikel 2 Rechtliche Stellung

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde von bernisch und freiburgisch Kerzers (nachfolgend Kirchgemeinde genannt) ist gestützt auf Artikel 1 der „Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten" vom 22. Januar / 6. Februar 1889 (nachfolgend Übereinkunft genannt) eine kantonsübergreifende Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche sowohl der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg, wie der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehört.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde ordnet ihre Angelegenheiten als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen selbstständig.

### Artikel 3 Rechtliche Grundlagen

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement unterliegt folgenden gesetzlichen Grundlagen:
  - a) Gesetz über die Landeskirchen des Kantons Bern vom 6. Mai 1945 (nachfolgend Kirchengesetz BE genannt);
  - b) Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 26. Mai 1997 (nachfolgend Kirchenverfassung FR genannt).
- <sup>2</sup> Die besonderen Bestimmungen der Übereinkunft sind zu beachten, namentlich bei der Interpretation von widersprüchlichen Bestimmungen der beiden Kantone.

### Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Kirchgemeinde umfasst die beiden Teile:

- a) Freiburgisch Kerzers, bestehend aus den reformierten Konfessionsangehörigen der Einwohnergemeinden Kerzers und Fräschels;
- b) Bernisch Kerzers, bestehend aus den reformierten Konfessionsangehörigen der Einwohnergemeinden Golaten, Gurbrü und Wileroltigen.

## 2. Organisation

### Artikel 5 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. Die Kirchgemeindeversammlung;
2. Die Teil-Versammlungen von bernisch bzw. freiburgisch Kerzers;
3. Der Kirchgemeinderat;
4. Die Teil-Kirchgemeinderäte von bernisch bzw. freiburgisch Kerzers;
5. Die Rechnungsrevisoren;
6. Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal;
7. Kommissionen, soweit diese entscheidbefugt sind.

### A. *Die Versammlungen in der Kirchgemeinde*

#### 1. Befugnisse

### Artikel 6 Kirchgemeindeversammlung

Oberstes Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung. Alle Stimmberechtigten der gesamten Kirchgemeinde von bernisch und freiburgisch Kerzers sind berechtigt, daran teilzunehmen.

### Artikel 7 Wahlen

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person.
- b) die Pfarrer (gemäss § 8 der Übereinkunft; siehe Art. 64);
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen (gemäss Anhang).

### Artikel 8 Sachgeschäfte

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz;
- c) die Rechnung;
- d) neue Ausgaben, soweit sie Fr. 6000.-- übersteigen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- f) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- g) Anlagen in Immobilien
- h) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- i) Verzicht auf Einnahmen;
- j) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- k) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, soweit der Streitwert Fr. 6000.- übersteigt;
- l) Entwidmung von Verwaltungsvermögen (vgl. § 11 der Übereinkunft);

- m) Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte;
- n) die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden;
- o) Zielbeitrag "Mission und Entwicklungszusammenarbeit" des Voranschlags.

#### **Artikel 9 Konsultativabstimmung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung kann zu Geschäften, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, Empfehlungen abgeben.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Empfehlungen nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

#### **Artikel 10 Teilversammlungen**

<sup>1</sup> Die Teil-Versammlungen von bernisch bzw. freiburgisch Kerzers wählen separat:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Mitglieder des bernischen bzw. freiburgischen Kirchgemeinderates. Diese sind zugleich die Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Kerzers;
- b) die Abgeordneten in die Bezirkssynode bzw. in die kantonalen Kirchensynoden.

<sup>2</sup> Sie beschliessen über Sachgeschäfte, die von ihrer Kantonalkirche den Kirchgemeinden übertragen werden.

<sup>3</sup> Diese Aufgaben sind abschliessend aufgezählt.

<sup>4</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen über die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

## **2. Einberufung**

#### **Artikel 11 Recht und Pflicht**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- c) innert sechzig Tagen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren, orientierenden und beratenden Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## **Artikel 12 Einberufung**

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im bernischen Amtsanzeiger, im Amtsblatt des Kantons Freiburg und im Publikationsorgan der Kirchgemeinde bekannt.

## **3. Traktandierung**

### **Artikel 13 Traktandenliste**

<sup>1</sup> Die Traktandenliste wird vom Kirchgemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>3</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person den Antrag stellen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

## **4. Durchführung**

### **Artikel 14 Leitung**

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

### **Artikel 15 Eröffnung**

Die Präsidentin oder der Präsident:

- eröffnet die Versammlung;
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- sorgt dafür, dass Nicht-Stimmberechtigte gesondert sitzen;
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

### **Artikel 16 Fehler**

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

### **Artikel 17 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

#### **Artikel 18 Eintreten**

- <sup>1</sup> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft der Traktandenliste ein.
- <sup>2</sup> Bei Pfarrwahlen gilt das geheime Wahlverfahren und das absolute Mehr der Stimmenden, wobei leere oder ungültige Stimmen nicht gezählt werden. Die Bestimmungen der Übereinkunft bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 19 Beratung**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### **Artikel 20 Ordnungsantrag**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:
  - a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
  - b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
  - c) wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee.

#### **Artikel 21 Protokollführung und -genehmigung**

- <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär verfasst das Protokoll.
- <sup>2</sup> Das Protokoll enthält:
  - a) Ort und Datum der Versammlung;
  - b) Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs;
  - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
  - d) Reihenfolge der Traktanden;
  - e) Anträge;
  - f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
  - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
  - h) Rügen nach Artikel 98 des bernischen Gemeindegesetzes und Artikel 80 der Kirchenordnung des Kantons Freiburg;
  - i) Zusammenfassung der Beratung und

- j) die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist öffentlich und kann dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen eingesehen werden. Die Sekretärin oder der Sekretär publiziert die Auflage des Protokolls im bernischen Amtsanzeiger und im Amtsblatt des Kantons Freiburg. Die Sekretärin oder der Sekretär liest das Protokoll an der nächsten Versammlung öffentlich vor.

<sup>4</sup> Die Versammlung berät und genehmigt das Protokoll.

## 5. Beschlussfassung

### Artikel 22 Allgemeines

Die Präsidentin oder der Präsident:

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

### Artikel 23 Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident:

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

### Artikel 24 Gruppensieger

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

#### **Artikel 25 Form**

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **Artikel 26 Stichentscheid**

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

### **6. Wahlen**

#### **Artikel 27 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt alle in Artikel 7 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

<sup>2</sup> Für die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers beachtet sie zudem die Vorschriften der Übereinkunft und der beidseitigen kantonalen Bestimmungen.

#### **Artikel 28 Wählbarkeit**

Es gelten Artikel 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und Artikel 11 der freiburgischen Kirchenverfassung sowie Artikel 4 und 82 der freiburgischen Kirchenordnung.

#### **Artikel 29 Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. Dies gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft (Konkubinats) leben.

<sup>3</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht Rechnungsrevisoren sein.

<sup>4</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht dem Rechnungsrevisionsorgan angehören. Dies gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft (Konkubinats) leben.

### **Artikel 30 Wahlverfahren**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- <sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin die Vorgeschlagenen als gewählt.
- <sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- <sup>5</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- <sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen nur so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind.
- <sup>7</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- <sup>8</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin und der Sekretär:
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Artikel 31);
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Artikel 32) und
  - ermitteln das Ergebnis (Artikel 33 und 34).

### **Artikel 31 Ungültiger Wahlgang**

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

### **Artikel 32 Ungültige Zettel**

Ein Zettel ist ungültig, wenn er:

- keine Namen von Vorgeschlagenen enthält;
- eine offensichtliche Kennzeichnung aufweist oder
- eine ehrverletzende Äusserung enthält.

### **Artikel 33 Ungültiger Name**

- <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
  - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;
  - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

**Artikel 34 Ermittlung**

- <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

**Artikel 35 Zweiter Wahlgang**

- <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

**Artikel 36 Los**

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los

***B. Der Kirchgemeinderat***

**Artikel 37 Zusammensetzung, Amtsdauer und Schweigepflicht**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus zehn, den fünf bernischen und den fünf freiburgischen Kirchgemeinderäten der Teilversammlungen, wovon auf bernischer Seite mindestens ein Mitglied von Golaten, Gurbrü und Wileroltigen, auf freiburgischer Seite mindestens ein Mitglied von Fräschels zu wählen sind.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt bernischerseits am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Freiburgischerseits wird der Beginn der Amtsdauer durch den Synodalrat festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat untersteht der Schweigepflicht.
- <sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

**Artikel 38 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. Jährlich finden mindestens sechs Sitzungen statt.
- <sup>2</sup> Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

<sup>4</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 3 abgewichen werden.

#### **Artikel 39 Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit bis Fr. 6000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

#### **Artikel 40 Kirchliche Gebäude**

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

#### **Artikel 41 Traktanden**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

#### **Artikel 42 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

#### **Artikel 43 Protokoll**

<sup>1</sup> Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Artikel 21.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### **Artikel 44 Teilkirchgemeinderäte**

<sup>1</sup> Die Teilkirchgemeinderäte von bernisch, bzw. freiburgisch Kerzers bereiten die Teilversammlungen vor und befassen sich mit Sachgeschäften, die von ihrer Kantonalkirche übertragen werden und nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

<sup>2</sup> Diese Aufgaben sind abschliessend aufgezählt.

## **C. Die Rechnungsrevision**

### **Artikel 45 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Das Rechnungsrevisionsorgan besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied aus bernisch bzw. aus freiburgisch Kerzers stammen muss.
- <sup>2</sup> Wählbarkeitsvoraussetzungen sind ausreichende Kenntnisse des Gemeindehaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen.

### **Artikel 46 Aufsichtsstelle Datenschutz**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren sind Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des bernischen Datenschutzgesetzes sowie den Weisungen der freiburgischen Synode vom 8. November 1999.
- <sup>2</sup> Einmal jährlich erstatten sie der Versammlung Bericht.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Allgemeines**

#### **Artikel 47 Stimmberechtigung**

- <sup>1</sup> Für die Berner Gemeindeglieder bestimmt sich das Stimm- und Wahlrecht nach Artikel 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (aktiv und passiv ab 18. Altersjahr) und für die Freiburger Gemeindeglieder nach Artikel 11 der freiburgischen Kirchenverfassung sowie Artikel 4 der freiburgischen Kirchenordnung (aktiv ab 16., passiv ab 18. Altersjahr).
- <sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- <sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

#### **Artikel 48 Information**

Die Mitglieder der Kirchgemeinde haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### **Artikel 49 Petition**

- <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Kirchgemeinderat zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## 2. Initiative

### Artikel 50 Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.
- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie:
  - a) von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
  - b) innert der Frist nach Artikel 52 eingereicht ist;
  - c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
  - d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
  - e) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
  - f) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

### Artikel 51 Anmeldung

Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat schriftlich bekannt zu geben.

### Artikel 52 Einreichung

- <sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Sekretariat der Kirchgemeinde einzureichen.
- <sup>2</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

### Artikel 53 Prüfung

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 50, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- <sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

### Artikel 54 Behandlungsfrist

Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

## 4. Finanzhaushalt

### 1. Kompetenzen des Kirchgemeinderates

#### Artikel 55 Neue Kredite

<sup>1</sup> Neue Kredite, die den Betrag von Fr. 6000.- überschreiten, sind der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Neue Kredite bis Fr. 6000.- liegen in der Kompetenz des Kirchgemeinderates.

#### Artikel 56 Wiederkehrende Kredite

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist sechsmal kleiner als für einmalige Ausgaben.

### 2. Nachkredite

#### Artikel 57 Zu neuen Ausgaben

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

#### Artikel 58 Zu gebundenen Ausgaben

<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

#### Artikel 59 Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### 3. Steuern, Verwaltung und Anweisungsbefugnis

#### Artikel 60 Kirchensteuern

Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der beiden Kantonalkirchen sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind.

#### Artikel 61 Grundstücke des Verwaltungsvermögens

<sup>1</sup> Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (§ 11 der Übereinkunft).

<sup>2</sup> Bei Grundstücken des ursprünglichen Pfrundgutes sind die Bestimmungen der Übereinkunft zu beachten (§ 10 der Übereinkunft).

#### Artikel 62 Anweisungsbefugnis

<sup>1</sup> Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn:

- a) die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) und
- b) die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

<sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

### 5. Pfarrer

#### Artikel 63 Pflichten und Aufgaben

Die Pfarrerin oder der Pfarrer von Kerzers untersteht sowohl der bernischen wie der freiburgischen Kirchenordnung. Bei unterschiedlichen Bestimmungen entscheidet der Kirchgemeinderat auf Antrag des Pfarrers und holt das Einverständnis der zuständigen Stellen ein (§ 5 der Übereinkunft).

#### Artikel 64 Wahl

Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich nach § 8 der Übereinkunft unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kantons Freiburg (§ 8g und h der Übereinkunft).

#### Artikel 65 Verhältnis zum Staat Bern

Wählbarkeit, Amtsdauer, und Besoldung richten sich nach den bernischen kantonalen Vorschriften (§ 9 der Übereinkunft).

#### Artikel 66 Stellung in der Kirche

<sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

## 6. Verschiedene Bestimmungen

### Artikel 67 Vertretung der Kirchgemeinde

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderates und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kirchgemeinderats. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang 1. Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

<sup>5</sup> Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang 2 geregelt.

### Artikel 68 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> In freiburgisch Kerzers finden in erster Linie die disziplinar- und dienstaufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Kirchenordnung Anwendung. In bernisch Kerzers richten sich Zuständigkeiten und Sanktionen nach der bernischen Gesetzgebung.

### Artikel 69 Ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

<sup>4</sup> Die Versammlung zählt in Anhang 1 die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

**Artikel 70 Nichtständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## **7. Schluss- und Übergangbestimmungen**

**Artikel 71 Anhänge**

Die Kirchgemeindeversammlung erlässt den Anhang 1 (ständige Kommissionen) und Anhang 2 (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

**Artikel 72 Amtsdauer**

Die zur Zeit gewählten Kirchgemeinderätinnen und -räte bleiben im Amt bis zum Ablauf ihrer ordentlichen Amtszeit.

**Artikel 73 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern und durch den freiburgischen Synodalrat in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Reglement von freiburisch Kerzers vom 2. Dezember 1883 und das Reglement von bernisch Kerzers vom 16. Januar 1949 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 9. Mai 2007 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

### **Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 8. April bis 8. Mai 2007 in der Kirche und bei den Pfarrämtern öffentlich aufgelegt.

Es gab die Auflage bekannt im:

Bernischen Amtsanzeiger Laupen Nr. 13 vom 28. März 2007,

Freiburgischen Amtsblatt Nr.13 vom 30. März 2007,

Saemann Nr. 4/07 ,

Anzeiger von Kerzers vom 30. März 2007 bekannt.

Er wurde ebenfalls öffentlich aufgelegt in den Gemeindeverwaltungen von Fräschels, Kerzers, Golaten, Gurbrü und Wileroltigen.

Kerzers,

Die Sekretärin:

## **Anhang 1: Ständige Kommissionen**

### ***KiK-Kommission***

Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für den kirchlichen Unterricht. Er sorgt dafür, dass in der Kirchgemeinde die Bestimmungen der Kirchenordnung eingehalten werden.

Der Kirchgemeinderat setzt eine "Kommission für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen" (KiK-Kommission) ein und vergibt zwei Koordinationsmandate. Ein Mandat umfasst im Wesentlichen den Religionsunterricht auf Primarschulstufe, das andere die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Familien.

#### **1. Aufgaben:**

Der Kirchgemeinderat beauftragt die KiK-Kommission mit der Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchgemeinden, im Besonderen des kirchlichen Unterrichtes.

Die KiK-Kommission entwickelt schwerpunktmässig ein Jahresprogramm der Kinder- und Jugendarbeit und legt es dem Kirchgemeinderat zur Genehmigung vor.

Die KiK-Kommission sucht langfristig Katechetinnen bzw. MitarbeiterInnen.

Sie anerkennt die Arbeit der im Bereich ausserschulische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien tätigen Personen und fördert ihre persönliche und fachliche Entwicklung.

Die KiK-Kommission stützt und fördert die Unterrichtenden durch Information, regelmässige Gespräche, angemeldete Unterrichtsbesuche mit gemeinsamer Verarbeitung und Elternkontakte.

Die KiK-Kommission ist Schlichtungsstelle bei Differenzen zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Unterrichtenden, gegebenenfalls in Absprache mit der Schulleitung bzw. -direktion.

#### **2. Organisation:**

In der KiK-Kommission sind vertreten:

- 1 Kirchgemeinderat Ressort KiK
- 1 AmtsträgerIn
- 2 MandatsträgerInnen
- 1 Vertretung der Schule (Lehrkraft)
- 2 weitere Personen, wovon mindestens 1 BernerIn

Die KiK-Kommission tagt bei Bedarf und im budgetierten Rahmen.

Die MandatsträgerInnen werden im budgetierten Rahmen entlohnt.

Die Mitglieder der KiK-Kommission erhalten ein Sitzungsgeld.

#### **3. Budgetkompetenz:**

Die KiK-Kommission kann in eigener Kompetenz pro Jahr über einen Betrag von Fr. 1000.- verfügen.

## Anhang 2: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

### *Sekretärin/Sekretär des Kirchgemeinderates*

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Protokoll und Korrespondenz für den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

### *Kassier/Kassierin*

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem/i ihrem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

### **Anhang 3: Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen die den Reformierten Kirchen Freiburg und Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben.**

#### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Aus seelsorgerlichen Gründen kann der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirche Freiburg und Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den genannten Kirchen nicht angehört haben.

<sup>2</sup> In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde freiburgisch und bernisch Kerzers

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Freiburg und Bern-Jura-Solothurn angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Freiburg und Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

<sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

#### **Art. 3 Höhe der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

<sup>2</sup> Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1240.–.

#### **Art. 4 Härtefall**

<sup>1</sup> Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

<sup>2</sup> Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

#### **Art. 5 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

#### **Art. 6 Anpassung**

Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Personalentwicklung anpassen.

Anhang 4: Übereinkunft Bern / Freiburg

**Übereinkunft**

mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der  
kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden  
**Ferenbalm, Kerzers und Murten**  
vom 22. Januar und 6. Februar 1889

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

und

*der Staatsrat des Kantons Freiburg,*

in Erwägung, dass der gegenwärtige Stand der kirchlichen Gesetzgebung in den beiden Kantonen Bern und Freiburg die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in den gemischten Pfarreien Ferenbalm, Kerzers und Murten erforderlich macht, in der Absicht, den evangelischen Gottesdienst und das gute Einvernehmen unter den beidseitigen Pfarrgenossen wie bisher zu erhalten, nach Anhörung des evangelisch-reformierten Synodalkommissiones des Kantons Bern und der reformierten Synodalkommission des Kantons Freiburg, haben freundschaftlich abgeschlossen nachstehende Übereinkunft

§ 1

Die zu den Pfarreien Ferenbalm, Kerzers und Murten gehörenden bernischen und freiburgischen Gemeinden bleiben wie bisher zu der gleichen Kirchgemeinde vereinigt.

§ 2

Jeder Kanton wird seine Angehörigen in ihrer Konfession nach Mitgabe der jeweils bestehenden Staatsverfassungen beschützen, und es kann an denselben in gedachten Pfarreien keine Abänderung vorgenommen werden ohne Einwilligung und Mitwirkung der Regierungen beider Kantone.

§ 3

Bezüglich der Teilnahme der Pfarrer von Murten, Kerzers und Ferenbalm an den Sitzungen der respektiven bernischen Kirchgemeinderäte oder der freiburgischen Pfarreiräte macht die jeweilige kirchliche Gesetzgebung des betreffenden Kantons Regel.

#### § 4

Die Pfarrer von Ferenbalm und Kerzers gehören für den freiburgischen Teil dieser Pfarreien der reformierten Kirche des Kantons Freiburg an und stehen für diesen Teil ihrer Kirchgemeinden unter den kirchlichen Behörden und Ordnungen des Kantons Freiburg. Für die bernischen Teile ihrer Kirchgemeinden stehen sie, wie auch der Pfarrer von Murten für Münchenwiler und Clavaleyres, soweit für diesen bernischen Teil der Pfarrei Murten im nachfolgenden nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt wird, unter den kirchlichen Behörden und Ordnungen des Kantons Bern. (Vorbehalten bleibt Artikel 2 oben.)

#### § 5

Wenn in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes die bernischen und freiburgischen Gesetze, Verordnungen und Reglemente nicht übereinstimmen, so sollen die vereinigten Kirchgemeinde(Pfarrei-)räte oder, wenn sie dazu nicht gesetzlich befugt sind, die nach Mitgabe des Artikels 8 konstituierten Kirchgemeindeversammlungen eine Verständigung suchen, welche nachher den obern Kirchenbehörden und den Regierungen der beiden Kantone zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

#### § 6

Die Kirchgemeinde-(Pfarrei-)räte von Ferenbalm, Kerzers und Murten (der Kirchgemeinderat von Bernisch-Murten nur so weit, als in nachfolgendem nicht besonders verfügt ist) haben sich für den bernischen wie für den freiburgischen Teil ihrer Pfarrei nach den Gesetzen, Dekreten und Verordnungen zu richten, welche von den Staatsbehörden der betreffenden Kantone erlassen sind oder noch erlassen werden, und ebenso haben sie sich den Weisungen und Beschlüssen der zuständigen Kirchenbehörden ihres Kantons zu unterziehen in allem was innere kirchliche Angelegenheiten betrifft, wie Seelsorge, kirchlicher Religionsunterricht, kirchliche Buchführung, kirchliche Steuern usw.

#### § 7 (*Betrifft nur Bernisch Murten*)

1 Die kirchlichen Verhältnisse und Rechte der Dorfschaften Münchenwiler und Clavaleyres zu der Pfarrei Murten werden denselben vom Stande Freiburg in ihrem bisherigen Bestand fernerhin garantiert, und es bleiben die beiden Ortschaften der Pfarrei Murten einverleibt. Demgemäss wird die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes in der Pfarrei Murten vom Pfarreirat Murten festgesetzt, und die Kinder von Münchenwiler und Clavaleyres haben sich zur Kinderlehre und Unterweisung zu der Zeit und in dem Alter einzufinden, wie die Kinder des freiburgischen Teiles der Pfarrei Murten. Dem besonderen Kirchgemeinderat von Münchenwiler und Clavaleyres sodann liegt ob: die Ordnung der innern kirchlichen Verhältnisse, die Verwaltung der Finanzen, die Aufsicht über das sittlich-religiöse Leben, die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu den bernischen Behörden und alles, was durch das Gesetz vom 18. Jänner 1874 [Aufgehoben durch G vom 6. 5. 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; BSG 410.11] den Kirchgemeinderäten übertragen ist, sofern diese Übereinkunft nicht ausdrücklich anders verfügt.

2 Der Pfarrer von Murten hat für den bernischen Teil der Pfarrei, wie bisher, besondere Kirchenbücher zu führen nach Massgabe der bernischen Ordnungen. Der Präsident des besondern Kirchgemeinderates von Münchenwiler und Clavaleyres ist von Amtes wegen Mitglied der freiburgischen Kirchensynode und des Pfarreirates von Murten. Nach Mitgabe des freiburgischen Gesetzes vom 8. Mai 1874 und des Organisationsreglementes vom 25. Mai 1874 haben die reformierten Einwohner von Münchenwiler und Clavaleyres bei allfälligen Kirchensteuern in der Pfarrei Murten, aber nur soweit sie für spezielle Bedürfnisse dieser Pfarrei erhoben werden, ihr Betreffnis daran zu leisten. Dagegen wird ihnen das Recht der Stimmgebung in allen kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrei zugesichert, im nämlichen Umfang, wie dasselbe von den Stimmberechtigten des freiburgischen Teiles der Pfarrei ausgeübt wird.

### § 8 (Pfarrwahl Ferenbalm und Kerzers)

Ist eine der Pfarrstellen von Kerzers oder Ferenbalm erledigt, so ist zu deren Wiederbesetzung in nachfolgender Weise vorzugehen:

a Vorerst wird durch die Präsidenten des bernischen und des freiburgischen Kirchgemeinderates der betreffenden Pfarrei nach gepflogenen Einverständnis eine Ausschreibung eröffnet, in welcher bestimmt anzugeben ist, bis zu welchem Zeitpunkt und an wen die Anmeldungen einzureichen sind.

Nach Verfluss der Anmeldefrist sind die Bewerberlisten den Staatsbehörden der beiden Kantone mitzuteilen behufs Prüfung der Wahlfähigkeit der Bewerber. Die zur Vornahme der Pfarrwahl einberufenen Kirchgemeindeversammlungen wählen nach angehörtem Bericht des betreffenden Kirchgemeinderates den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der Bewerber, die wahlfähig sind.

Sollten jedoch nach dem Urteil der betreffenden vereinigten Kirchgemeindeversammlungen sämtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle.

Im erstern Falle wird gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen verfahren.

Beschliesst die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten oder dies auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben werden.

Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt.

b An den Wahlverhandlungen für die Wiederbesetzung der Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Ferenbalm und Kerzers sind (in ihren respektiven Kirchgemeinden) stimmberechtigt

1. die protestantischen Bewohner des bernischen Gebietes dieser Kirchgemeinden, welche nach Artikel 8 des bernischen Gesetzes vom 18. Januar 1874 [*Aufgehoben durch G vom 6. 5. 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; BSG 410.11*] und den seitherigen gesetzlichen Erlassen in bernischen Kirchenangelegenheiten das Stimmrecht besitzen;
2. die protestantischen Bewohner des freiburgischen Teiles dieser Kirchgemeinden, welche die in dem Gesetz vom 26. Mai 1879 über die Gemeinden und Kirchgemeinden sowie die in der Kirchenordnung vom 3. Juli 1873 für die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Freiburg vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

- Die Kirchgemeindeversammlungen von Ferenbalm und Kerzers zur Vornahme der Pfarrwahlen finden in ihren respektiven Kirchen statt.
- c* Die Stimmregister über die Stimmberechtigten des bernischen Teiles der zwei Kirchgemeinden werden durch die betreffenden bernischen Kirchgemeinderäte aufgestellt, die Pfarreiräte des freiburgischen Teiles der beiden Kirchgemeinden errichten die Stimmregister über die Stimmberechtigten ihrer Teile.
- d* Die Tage, an welchen die Wahlversammlungen zusammenzutreten haben, werden durch die Präsidenten der respektiven bernischen und freiburgischen Kirchgemeinderäte in gegenseitigem Einverständnis festgesetzt.
- e* Jeder Kirchgemeindepräsident besorgt die Ausschreibung der Versammlung in seinem Kirchgemeindebezirk, wie auch die Verteilung der Eintrittskarten zu der Versammlung.
- f* Die Wahlversammlung von Ferenbalm wird geleitet durch den Präsidenten des bernischen Kirchgemeinderates oder, falls derselbe verhindert sein sollte, durch ein Mitglied dieser Behörde, die Wahlversammlung von Kerzers dagegen durch den Präsidenten oder ein Mitglied des freiburgischen Pfarreirates.
- g* An der Kirchgemeindeversammlung von Kerzers ernennen der Versammlungspräsident und der Präsident des bernischen Kirchgemeinderates, und an derjenigen von Ferenbalm der Versammlungspräsident und der Präsident des freiburgischen Pfarreirates zur Vervollständigung des Bureaus zwei Stimmzähler, einen aus den bernischen und einen aus den freiburgischen Wählern. Der Sekretär wird an der Versammlung in Kerzers aus den bernischen Wählern, und an derjenigen in Ferenbalm aus den freiburgischen Wählern ernannt.
- h* Das auf diese Weise zusammengesetzte, aus einem Präsidenten und zwei Stimmzählern bestehende Wahlbureau entscheidet, vorbehältlich des Rekurses an die Staatsbehörden, über alle Beschwerden betreffend die Führung der Stimmregister und die Verteilung der Stimmkarten.
- Die Pfarrwahl endlich geschieht in Ferenbalm nach den durch die bernischen Gesetze vorgeschriebenen Formen und in Kerzers nach denjenigen der freiburgischen Gesetze.
- i* Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden in zwei Doppeln ausgefertigt und durch die respektiven Kirchgemeinderäte den Staatsbehörden der beiden Kantone je in einem Doppel mitgeteilt.
- k* Die getroffenen Pfarrwahlen unterliegen der Anerkennung der kompetenten Staatsbehörden beider Kantone.
- l* Die neuerwählten Pfarrer von Ferenbalm und Kerzers werden ihren Gemeinden durch die staatlichen Behörden der beiden Kantone vorgestellt. Bei dieser Installation führen in Ferenbalm die bernischen, in Kerzers die freiburgischen Abgeordneten den Vorsitz.

## § 9

Der Stand Bern übernimmt die Verpflichtung, die Kirchengebäude von Ferenbalm und Kerzers samt Chor, sowie die Pfarrhäuser dieser beiden Kirchgemeinden auch fernerhin anständig zu unterhalten, er führt die Aufsicht über die dortigen Kirchengüter und besodet die beiden Pfarrer nach Mitgabe des Artikels 50 des bernischen Gesetzes vom 18. Januar 1874 [Aufgehoben durch G vom 6. 5. 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; BSG 410.11] für Kerzers jedoch unter den Vorbehalten des Artikels 4 Absatz 4 des bernischen Besoldungsdekretes vom 26. November 1875 [Aufgehoben durch Dekret BAG 00-5]

§ 10 (Betrifft nur Kerzers)

Der Stand Freiburg verpflichtet sich, als Gegenleistung für das ihm zugekommene sogenannte Kirchenhölzli zu Kerzers, dem dortigen Pfarrer das zur Einfristung der auf freiburgischem Gebiet liegenden Pfrundgüter notwendige Holz auch fernerhin aus den nächstgelegenen staatlichen Waldungen zu liefern, für soweit als diese Einfristungspflicht dem Pfarrer und nicht urbarmässig den Anstössern obliegt.

§ 11

Die Kirchengüter von Ferenbalm und Kerzers dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet und in ihrem Bestand nicht verändert werden ohne Zustimmung der Staatsbehörden beider Kantone. Den letztern sind auch die jährlichen Kirchengutsrechnungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 (Betrifft nur Bernisch Murten)

Solange die Dorfschaften Münchenwiler und Clavaleyres nach gegenwärtiger Übereinkunft mit der Pfarrei Murten verbunden bleiben, überlässt die Regierung von Bern derjenigen von Freiburg zur Nutzniessung des deutschen Pfarrers von Murten das Kapital von Franken 3000 a. W., welches vormals von Bern dem erwähnten Pfarrer zu nutzen überlassen, im Jahre 1805 aber wieder zurückgezogen worden war.

§ 13

Die beiden hohen Stände Bern und Freiburg behalten sich vor, an dieser Übereinkunft zu jeder Zeit im gegenseitigen Einverständnis diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche Zeit und Umstände erforderlich machen sollten.

§ 14

<sup>1</sup> Die gegenwärtige Übereinkunft tritt sofort in Kraft, und es werden durch dieselbe aufgehoben: die Übereinkünfte vom 3./20. Januar 1812, vom 21. Juli 1824 und vom 23. April/8. Mai 1880, alle abgeschlossen zwischen den Ständen Bern und Freiburg in betreff der kirchlichen Verhältnisse in den gemischten Pfarreien Ferenbalm, Kerzers und Murten.

<sup>2</sup> Zu Urkund dessen ist diese Übereinkunft in zwei Doppeln ausgefertigt und mit dem Siegel und den Unterschriften der kompetenten Staatsbehörden der beiden Kantone versehen worden. Also gegeben in

Freiburg, 22. Jänner 1889  
Im Namen des Staatsrates  
des Kantons Freiburg  
Der Präsident: *Menoud*  
Der Staatsschreiber: *Bise*

Bern, 6. Hornung 1889  
Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Bern  
Der Präsident: *Schär*  
Der Staatsschreiber: *Berger*

22. 1. 1889 Ü GS I/555, in Kraft am 6. 2. 1889

KIRCH-  
GEMEINDE  
KERZERS

